

**Einfache Anfrage Dürr-Widnau / Martin-Gossau / Schuler-Mosnang:
«Raumplanungsverordnung: Unnötige Einschränkungen?»**

Der Bundesrat hat unlängst die Vernehmlassung über die Verordnung zum revidierten Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG) eröffnet, zu der auch der Kanton St.Gallen eingeladen wurde. Zentrales Element dabei sei, so der Bundesrat, die Umsetzung und Konkretisierung der vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Stabilisierung des Gebäudebestands und der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen.

Der Kanton St.Gallen hat bereits vor zwei Jahren, am 7. Oktober 2022, die Standesinitiative «Massvolle Entwicklung in Weilerzonen» (22.319) eingereicht und darin die Bundesversammlung eingeladen, Art. 18 RPG dahingehend zu präzisieren, dass Neubauten innerhalb von Weilerzonen zulässig sind, namentlich zur Schliessung von Baulücken. Die entsprechende Verordnungsbestimmung findet sich sodann in Art. 33 der nun zu revidierenden Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV). Zwischenzeitlich hat der Ständerat der Standesinitiative Folge gegeben, ebenso die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates.

Derweil hat die Regierung in ihrem Antrag zur Motion «Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden» (42.23.08) festgehalten, dem Anliegen der Motionäre werde durch die am 1. Januar 2025 in Kraft tretende Anpassung von Art. 18a Abs. 1 RPG vollumfänglich entsprochen. Der den Art. 18a Abs. 1 RPG (neu) präzisierende Art. 32a^{bis} RPV (neu) sieht nun aber erhebliche Einschränkungen von Art. 18a Abs. 1 RPG (neu) vor. So wären Solaranlagen an Fassaden etwa nur dann bewilligungsfrei, wenn sie als zusammenhängende rechteckige Fläche angeordnet (Abs. 1 Bst. a) werden, bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich ersetzen (Abs. 1 Bst. b) oder dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen aufweisen (Abs. 1 Bst. d). Weiter sieht Abs. 2 kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen vor, etwa, dass Solaranlagen in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet sein müssen (Bst. c).

Vor diesem Hintergrund und insbesondere mit Blick auf die eingangs erwähnte Vernehmlassungsantwort des Kantons St.Gallen bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, sich im Rahmen der Vernehmlassungsantwort für die Wahrung des kantonalen Spielraums bei der Umsetzung des RPG einzusetzen? Wenn ja, wie?
2. Wird sich die Regierung dabei für eine massvolle bauliche Entwicklung von Weilerzonen, namentlich zur Schliessung von Baulücken, einsetzen?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass eine eng gefasste Verordnungsbestimmung (wie sie Art. 32a^{bis} RPV [neu] darstellt) dem unterstützungswürdigen Zweck von Art. 18a RPG (neu) zuwiderläuft und den bewilligungsfreien Bau von Solaranlagen an Fassaden unnötig einschränken würde? Ist sie bereit, sich entsprechend in den Vernehmlassungsprozess einzubringen?»

2. Oktober 2024

Dürr-Widnau
Martin-Gossau
Schuler-Mosnang